



Exklusive Einblicke

Herausforderungen bei der Videoüberwachung in personallosen Studios

Personallose und voll digitalisierte Studio-konzepte sind im Kommen. Auch wenn sie ganz ohne Personal sind, muss dennoch ein Minimum an Sicherheit gewährleistet werden – und das geht oft nur mittels Videoüberwachung. Aus rechtlicher Sicht lauern hier einige Fallstricke. Wie man diese umgehen kann und Beschwerden von Mitgliedern vermeidet, erklärt Rechtsanwältin Julia Ruch

Die neuen Clubs sind 24 Stunden am Tag an 7 Tagen die Woche geöffnet, personallos, vollautomatisiert, günstig und bargeldlos – so präsentieren sich seit ein paar Jahren z. B. die sogenannten Remote-Studios. Aber auch einige traditionelle Studios öffnen mittlerweile 24/7 für ihre Mitglieder. Dies ist jedoch nur selten mit persönlicher Betreuung möglich. Um sich abzusichern und die Sicherheit

der Mitglieder zu gewährleisten, werden dann Videokameras aufgehängt. Aber Vorsicht, das kann schnell nach hinten losgehen und teuer werden.

Unabhängig von den rechtlichen Vorgaben zeigt sich im Studioalltag, dass sich Mitglieder schnell unwohl und eingeschränkt fühlen, wenn sie nicht wissen, wozu die Kameras da sind und was alles aufgezeichnet wird. Schon aus diesem Grund sollte man diese nicht ohne vorherige Kommunikation und Einwilligung installieren. Auch wenn es der Sicherheit der Mitglieder dient.

Videokameras – ein Fall für das Gericht

Ein Studio hatte im Eingangsbereich und auf den Trainingsflächen Videokameras installiert. Ein Mitglied beschwerte sich beim Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht über die Videokameras. Der Datenschutzbeauftragte

prüfte die Angelegenheit und ordnete an, die Videoüberwachung zu unterlassen. Dagegen wehrte sich das Studio und klagte vor dem Verwaltungsgericht in Ansbach. Im Jahr 2013 hatte das Landgericht Koblenz noch entschieden, dass eine Videoüberwachung möglich ist, wenn der Zweck und der Umfang der Kameraüberwachung klar und deutlich geregelt sind. Bisher war es daher ausreichend, wenn aussagekräftige Hinweisschilder aufgehängt und die Videoüberwachung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und der Datenschutzerklärung erklärt wurden. Das war jedoch noch vor Einführung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nach vier Jahren Rechtsstreit hat das Verwaltungsgericht Ansbach Ende 2021 entschieden, dass das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Mitglieds mehr wiegt als das rechtliche Interesse des Studios an einer Diebstahlpräventi-



on und der Gewährleistung der Sicherheit in einem personallosen Studio. Das Gericht führte aus, dass es für die Betroffenen keine Ausweichmöglichkeiten gebe. Insofern würde ein permanenter flächendeckender Überwachungsdruck entstehen, dem sich die Mitglieder nicht entziehen könnten. Eine permanente Beobachtung sei geeignet, das Verhalten der Betroffenen zu beeinflussen. Damit würde der Verlust der Unbefangenheit einhergehen und auch ein gewisser Anpassungsdruck sei nicht auszuschließen. Maßgeblich war für das Gericht auch, dass sich die Mitglieder auf der Trainingsfläche nicht nur kurz, sondern über einen längeren Zeitraum aufhalten.

Das Mitglied bekam daher vor Gericht Recht und die Kameras mussten entfernt werden. Ob sich das Mitglied tatsächlich überwacht gefühlt hatte oder nur aus seinem Vertrag herauswollte, wurde nicht geklärt. Entscheidend für das Gericht war letztlich, dass der Zweck und der Umfang der Videoüberwachung weder im Vertrag noch in den AGB noch in der Datenschutzerklärung erwähnt wurde und es keine Einwilligung des Mitglieds gab.

Rechtliche Anforderungen an die Videoüberwachung

In dem beschriebenen Fall ging es um einen Streit zwischen einer Fitnessstudi-

obtreiberin und dem Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht. Zumindest für Studios in Bayern ist es daher ratsam, sich vor der Installation von Kameras auf der Trainingsfläche eine aktive Einwilligung aller Mitglieder geben zu lassen. Aber auch Studios in anderen Bundesländern sind gut beraten, wenn sie es nicht darauf ankommen lassen, sondern die Anforderungen ebenfalls umsetzen, damit man die Investitionen in ein kostspieliges Kamerasystem nicht umsonst tätigt.

Den Datenschutzbeauftragten der Länder wurden dieses Jahr von Verbraucherzentralen, aber auch von Privatpersonen vermehrt Fragen zur Zulässigkeit von Videoüberwachung in Fitnessstudios vorgelegt. Dabei ist eine Videoüberwachung in Fitnessstudios nicht generell unzulässig. Vielmehr muss zwischen den verschiedenen Bereichen unterschieden werden. Dass Umkleiden nicht aufgezeichnet werden, versteht sich hoffentlich von selbst, wurde aber 2017 auch noch einmal explizit gerichtlich klargestellt. Eine begrenzte Überwachung konkreter gefährdeter Bereiche ist aber durchaus möglich. Dazu zählen die Gerichte z. B. den Eingangsbereich und Parkplätze, nicht aber die Trainingsflächen. Bevor Kameras aufgehängt werden, sollten die nachfolgend aufgeführten Punkte beachtet, umgesetzt und vor

allem auch für den Streitfall dokumentiert werden.

1. Hinweisschilder

Für jeden überwachten Bereich müssen aussagekräftige Hinweisschilder in Augenhöhe installiert sein. Diese können aus einem Text oder auch einem Piktogramm bestehen und dürfen nicht zu klein sein. Auf den Schildern muss vermerkt sein, wo und wie man sich weitergehend informieren kann (z. B. Link oder QR-Code zur Datenschutzerklärung).

2. Informationspflichten

Aufgrund der DSGVO müssen den Mitgliedern weitere Informationen zur Videoüberwachung zur Verfügung gestellt werden. Diese umfassen insbesondere folgende Angaben:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen für Datenschutz im Studio,
- Verarbeitungszweck (Warum werden die Aufnahmen gemacht?),
- Rechtsgrundlage (das berechtigte Interesse an den Videoaufnahmen),
- Speicherdauer,
- Art des Kamerasystems (z. B. cloudbasiert oder lokaler Server),
- Rechte des Betroffenen.

Am einfachsten ist es, diese Informationen in die „Datenschutzinformation für die Datenverarbeitung während der Mitgliedschaft“ aufzunehmen. Alternativ können die Datenschutzinformationen aber auch über einen Aushang veröffentlicht werden.

3. Einwilligung der Mitglieder

Bis Ende des Jahres 2021 brauchte es keine Einwilligung des Mitglieds. Das hat sich mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach geändert. Die Einwilligung muss vorliegen, bevor die Kameras erstmals in Betrieb genommen werden. Neue Mitglieder werden bei Vertragsabschluss über die Videoüberwachung informiert und durch Ankreuzen auf dem Mitgliedsvertrag wird bestätigt, dass das Mitglied informiert wurde und sich damit einverstanden erklärt. Bei den bestehenden Mitgliedschaften gestaltet es sich schwieriger. Wer es rechtlich korrekt machen will, muss jedes Mitglied ansprechen und die Einwilligung (nachträglich) einholen.

Den Mitgliedern, die mit der Videoüberwachung nicht einverstanden sind, wird ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Ein mehrjähriger Streit darüber lohnt sich nicht. Weigert sich das Mit-



Jedes Gerät und jede Software mit einer Internetverbindung und einer Datenspeicherung in einer Cloud stellt ein potenzielles Sicherheitsrisiko dar. Auf diese Risiken müssen die Betreiber von Fitnessanlagen ihre Mitglieder hinweisen

glied „aus Prinzip“ und will auch nicht kündigen, dann bleibt (zumindest in Bayern) nur die Möglichkeit, die Erstlaufzeit abzuwarten und dann dem Mitglied fristgerecht zu kündigen.

Mitglieder, die nur sehr unregelmäßig ins Studio kommen und auf eine schriftliche Information nicht reagieren, müssen kein Hinderungsgrund sein. In diesem Fall würde ich empfehlen, diese noch einmal anzuschreiben und ihnen mitzuteilen, ab wann die Videokameras in Betrieb genommen werden, und ihnen ein vierwöchiges Widerspruchsrecht einräumen. Wenn dann immer noch keine Reaktion erfolgt, muss bei der Installation der Kameras keine Rücksicht genommen werden. Das ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise, bei der man vor Gericht argumentieren kann, dass das wirtschaftliche Interesse überwiegt, da das Mitglied nicht reagiert hat, als es um den Schutz seines informationellen Selbstbestimmungsrechts ging.

4. Mitspracherecht

Zeigen Sie Ihren Mitgliedern, dass Ihnen ihr Persönlichkeitsrecht wichtig ist. Informieren Sie sie rechtzeitig darüber, dass zu ihrer Sicherheit geplant ist, Kameras zu installieren, und geben Sie Ihren Mitgliedern ein zweiwöchiges Mitspracherecht. Aus juristischer Sicht ist das nicht unbedingt erforderlich; es handelt sich also nicht um eine gesetzliche Vorgabe. Hier geht es vielmehr um Kundenzufriedenheit und einen fairen Umgang mit den Mitgliedern.

Die Erfahrung zeigt, dass informierte Mitglieder viel gelassener mit Kameras umgehen. Sollte sich ein Mitglied beschweren oder Bedenken anmelden, kann man unmittelbar mit diesem darüber sprechen und Bedenken ausräumen. So wird sichergestellt, dass nicht nur die Mitglieder zufrieden sind, sondern so werden auch Diskussionen über Sonderkündigungsrechte und unangenehme Post vom Landesdatenschutzbeauftragten samt Bußgeldern vermieden.

Verlassen Sie sich nicht auf Aussagen wie: „Es wird schon gut gehen.“ Sollten Vorgaben nicht eingehalten werden, kann es teuer werden, denn die Landesdatenschutzbehörde kann neben der Unterlassung auch Bußgelder in einer Höhe bis zu 20.000.000 Euro verhängen.

Keine Ausnahme für Fake-Kameras

Auch durch Kameraattrappen entsteht der Eindruck einer Überwachung. Daher wird auch durch funktionslose Geräte das Persönlichkeitsrecht der Mitglieder beeinträchtigt. Allerdings werden hier keine Daten verarbeitet, sodass die Datenschutzgesetze nicht anwendbar sind. Damit unterliegen die Attrappen nicht der Kontrolle durch die Datenschutzaufsichtsbehörde.

Dies bedeutet im Umkehrschluss jedoch nicht, dass Fake-Kameras uneingeschränkt eingesetzt werden dürfen. Im Fall von Persönlichkeitsrechtsverletzungen könnte das Mitglied zivilrechtliche

Ansprüche, z. B. Unterlassung und Schadensersatz, gegen Clubbetreiber geltend machen. Daher ist es ratsam, die Vorgaben des Datenschutzrechts auch bei Attrappen zu erfüllen.

Digitalisierung und Datenschutz

Neben der Videoüberwachung ist das Thema „Datenschutz“ auch beim Einsatz von smarten Trainingsgeräten und Software für die Mitgliederverwaltung relevant. Jedes Gerät und jede Software mit einer Internetverbindung und einer Datenspeicherung in einer Cloud stellt ein potenzielles Sicherheitsrisiko dar. Auf diese Risiken müssen die Betreiber von Fitnessanlagen ihre Mitglieder hinweisen. Zudem müssen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden z. B. durch die Einrichtung einer Firewall, um die gespeicherten Daten vor böswilligen Angriffen durch Hacker zu schützen.

Man kann sich dabei nicht allein darauf verlassen, dass der Anbieter der jeweiligen Hard- und Software den Datenschutz regelt. Als Betreiber muss man selbst die Mitglieder über die Nutzung informieren und zwar mit der „Datenschutzinformation für die Verarbeitung von Daten während der Mitgliedschaft“. Teilen Sie Ihren Mitgliedern mit, wer der Anbieter ist, welche Daten verarbeitet werden und zu welchem Zweck. Wichtig ist auch zu kommunizieren, wo und wie lange die Daten gespeichert und an wen diese weitergegeben werden. Insbesondere muss auch darüber informiert werden, ob eine Datenübertragung außerhalb der Europäischen Union erfolgt und wie dann der Datenschutz gewährleistet wird, da die DSGVO nur in EU-Mitgliedstaaten und dem europäischen Wirtschaftsraum gilt. Julia Ruch



Julia Ruch ist Anwältin und Inhaberin der aktivKANZLEI; sie verfügt über langjährige Erfahrungen in den Bereichen Vertragsgestaltung, Arbeitsrecht und Verhandlungsführung. Der Schwerpunkt ihrer Kanzlei liegt auf der Beratung von Fitnessstudios und Trainern. www.aktivkanzlei.de

Foto: sdecoret - stock.adobe.com; Julia Ruch